

Gemeinde Kappelrodeck
- Ortenaukreis -

Hauptsatzung
vom 13. März 1989

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat am 13.03.1989 folgende Hauptsatzung beschlossen, geändert durch Satzungen vom 18.12.1989, 06.12.1993, 23.11.1999, 23.07.2001, 21.10.2002, 26.07.2004, 21.07.2008, 20.07.2009, 25.06.2012, 23.06.2014, 25.07.2016, 24.09.2018, 21.12.2020:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Ein-

berufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie des Ortschaftsrats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Der Verwaltungsausschuss
 - 1.2 Der Technische Ausschuss
 - 1.3 Der Umlegungsausschuss.
2. Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates, der Technische Ausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
3. Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie aus einem Vermessungssachverständigen als Mitglied mit Stimmrecht und aus einem Bausachverständigen als Mitglied mit beratender Stimme.
4. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuß im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000,00 EUR,

- aber nicht mehr als 50.000,00 EUR beträgt,
- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500,00 EUR, aber nicht mehr als 5.000,00 EUR im Einzelfall.
4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats oder einer Fraktion sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuß

1. Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfaßt fol-

- gende Aufgabengebiete:
- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung,
 - 1.6 Marktangelegenheiten,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuß über:
- 2.1 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TvöD und Aushilfskräften ab 3 Monaten,
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 500,00 EUR, aber nicht mehr als 2.500,00 EUR im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen
 - 2.3.1 von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 1.500,00 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 EUR,
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500,00 EUR, aber nicht mehr als 2.500,00 EUR beträgt,
 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 15.000,00 EUR, aber nicht mehr als 50.000,00 EUR im Einzelfall,
 - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000,00 EUR, aber nicht mehr als 2.500,00 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000,00 EUR, aber nicht mehr als 5.000,00 EUR im Einzelfall.

§ 8 Technischer Ausschuß

1. Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuß über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2.1.6 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB),
 - 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 55 und 56 Landesbauordnung -LBO-,
 - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Bauabschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschuß) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000,00 EUR im Einzelfall,
 - 2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB,
 - 2.5 Die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 145 BauGB.

§ 9 Umlegungsausschuß

1. Der Umlegungsausschuß ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

2. Auf den Umlegungsausschuß finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

Zur Abwicklung und zum Vollzug von Grundstücksveräußerungs-, Erwerbs- und Tauschverträgen wird unabhängig von der betragsmäßigen Höhe des Rechtsgeschäftes Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt. Dies gilt nicht, soweit der Bürgermeister selbst Erwerber oder Veräußerer von Grundstücken ist.

2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd Übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Auszubildenden, Beamtenanwärtern, Praktikanten und anderen in der Ausbildung stehenden Personen, Beschäftigten und Aus Hilfsbeschäftigten der Entgeltgruppe 1-4 TVöD,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen,

- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500,00 EUR im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 EUR,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 EUR beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000,00 EUR im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 EUR im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 EUR im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.13 die Übernahme von Ausfallbürgschaften für Wohnbaudarlehen der Landeskreditbank - Höchstbetrag 15.000,00 EUR - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
- 2.14 der Verkauf der gemeindeeigenen Walderträge und die Vergabe der Holzaufbereitung.
- 2.15 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz und § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung.
- 2.16 Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung gemäß Haushaltssatzung, nach vorheriger Festlegung der Laufzeit und Darlehenshöhe durch den Gemeinderat oder einen seiner Ausschüsse;

Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat über die getroffenen Entscheidungen hinsichtlich der Punkte 2.3 und 2.16 in geeigneter Weise.

§ 11a Gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse

1. Der Bürgermeister ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Kappelrodeck gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen den Vorgang zuerst dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages und Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - b) Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft;
 - c) Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - d) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - f) Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - g) Angelegenheiten mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde Kappelrodeck.

2. An Beschlussfassungen des Gemeinderats in Angelegenheiten nach Absatz 1 ist der Bürgermeister mit der Folge gebunden, dass er gesellschaftsrechtlich die vom Gemeinderat getroffene Entscheidung als Vertreter der Gemeinde Kappelrodeck in der Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung des Unternehmens in Privatrechtsform zu vollziehen hat.

3. In Angelegenheiten die nicht in Absatz 1 genannt sind, entscheidet der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Kappelrodeck in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform ohne Weisung des Gemeinderats. Der Bürgermeister hat hierbei die besonderen Interessen der Gemeinde Kappelrodeck zu berücksichtigen. Soweit die Angelegenheiten nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister obliegen, unterrichtet dieser den Gemeinderat über die getroffenen Entscheidungen in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform in geeigneter Weise.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere eh-

renamtliche Stellvertreter, die den Bürgermeister bei Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

VI. Ortsteile

§ 13 Benennung der Ortsteile

1. Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Kappelrodeck,
 - 1.2 Waldulm.
2. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14 Unechte Teilortswahl

Aufgehoben.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 15 Einrichtung von Ortschaften

Für den Ortsteil Waldulm wird die Ortschaftsverfassung mit Ortschaftsrat, Ortsvorsteher und Ortsverwaltung eingeführt.

§ 16

1. Im Ortsteil Waldulm wird ein Ortschaftsrat gebildet.
2. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 10 Mitglieder.

§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft Waldulm betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft Waldulm betreffen.
2. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:
 - 2.1 die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von

- öffentlichen Einrichtungen,
 - 2.2 der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, ferner Stromversorgung,
 - 2.3 der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
 - 2.4 die Aufstellung von Bauleitplänen und anderweitige Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen,
 - 2.5 der Erlaß, die Aufhebung und Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
 - 2.6 die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 - 2.7 die Angelegenheiten der Feuerwehr,
 - 2.8 die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen,
 - 2.9 Einrichtung und Fortbestand der Örtlichen Verwaltung.
3. Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig im Rahmen des Haushaltsplanes folgende Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister sonst übertragenen Aufgaben handelt:
- 3.1 der Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der der Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern die Ausgaben im Einzelfall 15.000,00 EUR und nicht mehr als 50.000,00 EUR betragen,
 - 3.2 die Ausgestaltung und Benutzung von folgenden Einrichtungen:
 - 3.2.1 Kultur- und Sportpflege,
 - 3.2.2 Park- und Grünanlagen,
 - 3.2.3 des Friedhofs und der Friedhofskapelle,
 - 3.2.4 der Kinderspielplätze und Kindergärten,
 - 3.3 die Angelegenheiten der örtlichen Vereine,
 - 3.4 die Pflege des Ortsbildes,
 - 3.5 Benennungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - 3.6 die Votertierhaltung,
 - 3.7 die Einstellung, Entlohnung bzw. Vergütung und Entlassung aller Arbeiter sowie aller Angestellten, der Vergütungsgruppen X bis VIII BAT im Rahmen des Stellenplanes und gem. § 24 GemO,
 - 3.8 die Jagdverpachtung einschließlich Wildschadenverhütung und Wildschadenregelung (der bisherige Jagdbezirk soll erhalten bleiben).
4. Ist zweifelhaft, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder der Ortschaftsrat zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen.

§ 18 Ortsvorsteher

- 1. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

2. Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
3. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
4. Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, so nimmt er an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse nach § 4 Abs. 1.1 und 1.2 mit beratender Stimme teil.

IX Schlußbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.05.1989 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18.12.1973 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt!

Kappelrodeck, den 13.03.1989
Bürgermeisteramt

Bürgermeister